



Telefon 0 73 75 / 244

Telefax 0 73 75 / 9 20 15

gemeinde@rechtenstein.de

www.rechtenstein.de

Anzeige nach § 2 Absatz 2 LGastG

Veranstaltungsart:		
Datum:		
Zeitraum:		
Veranstalter:	☐ Verein ☐ Privatperson	
Verantwortlicher:		Telefonnummer:
		E-Mail-Adresse:

Datum:

Meldende Person:

Auszug aus Gaststättengesetz für Baden-Württemberg (Landesgaststättengesetz - LGastG)**Vom 18. November 2025****§ 2 Anzeigepflicht, Anzeigefrist und Untersagung**

...

(2) Wer aus besonderem Anlass ein Gaststättengewerbe nur vorübergehend oder als gewerbetreibende Person im Reisegewerbe betreiben will, hat dies spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ausübung des Gaststättengewerbes unter Angabe des Namens, einer ladungsfähigen Anschrift, des Ortes und der Zeit des besonderen Anlasses in Textform anzuzeigen.

(3) Die für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde kann von der Einhaltung der Fristen nach Absatz 1 und Absatz 2 absehen.

...

Von der Gemeinde auszufüllen:

Erhalten am:	
Eingangsbestätigung gesendet:	
Ggf. Hinweis erteilt	
Weitergeleitet:	
Sachbearbeiter:	